

Statuten

Verein Winterthur Nachhaltig



1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Winterthur Nachhaltig** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Zweck

Der Verein Winterthur Nachhaltig fördert den Wandel hin zu einer zukunftsfähigen Gesellschaft in Winterthur und Umgebung, d.h. einer sozioökonomischen Gesellschaft mit einem erdverträglichen ökologischen Fussabdruck. Hierfür bietet Winterthur Nachhaltig eine Netzwerk-, Austausch-, Informations- und Entwicklungsplattform für lokale Akteure, Projekte und Initiativen an, welche sich für die Nachhaltigkeit in der Region einsetzen. Unter Nachhaltigkeit versteht der Verein die zukunftsfähige Einheit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt und orientiert sich dabei an den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Agenda 2030).

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Ziele

- Der Verein Winterthur Nachhaltig etabliert sich in Winterthur und Region als kompetentes und qualitatives Förderungs-, Austausch- und Informationsnetzwerk im Bereich Nachhaltigkeit.
- Verschiedene Akteure, die sich für eine nachhaltige Entwicklung in Winterthur und Region einsetzen, werden vernetzt, beraten und gefördert, wodurch Synergien zwischen Initiativen entstehen und Projekte gemeinsam umgesetzt werden.
- Der Verein will die Rahmenbedingungen für eine sozio-ökonomische und ökologische Gesellschaft und dahin führende Projekte und Initiativen verbessern, partizipative Prozesse stärken und das zivilgesellschaftliche Engagement fördern.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungs- und Projektvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die **Mitgliederbeiträge** sind von der Mitgliedschaftskategorie abhängig. Über die Mitgliederbeiträge bestimmen die Mitglieder. Das heisst, sie entscheiden über Anträge von den Mitgliedern oder dem Vorstand zur Änderung der Mitgliederbeiträge oder der Mitgliederkategorien an der Mitgliederversammlung.

Unterschieden wird bei den Mitgliedern zwischen juristischen (Unternehmen, Institutionen, Vereine) und natürlichen (Einzelpersonen, Familien) Personen. Bei den juristischen Personen wird zwischen grossen, mittleren und kleinen Mitgliedern unterschieden - die Beiträge sind entsprechend abgestuft. Bei den natürlichen Personen unterscheiden sich die Beiträge zwischen Einzelpersonen und Familien. Jugendliche/junge Erwachsene (16-25 J.) oder Personen mit einem geringen Einkommen zahlen zudem einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Geschäfts- und Mitgliedsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied unabhängig seiner Mitgliedschaftskategorie eine Stimme. Gönner und (Projekt-)Partner, die nicht separat eine Mitgliedschaft beantragen, besitzen kein Stimmrecht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist (jederzeit) auf das Ende eines Mitgliedschaftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss via Mail oder per Post mindestens vier Wochen vor Ende des Mitgliedsjahres an den Vorstand gerichtet werden. Wenn das Austrittsschreiben später eingeht, erfolgt der Vereinsaustritt erst per Ende des Folgejahres.

Agiert und verhält sich ein Mitglied entgegen dem Vereinszweck, kann es jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, muss das Mitglied aber vor dem Entscheid anhören.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im Frühjahr (März) statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des/r Präsident/in oder eines Co-Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einer anderen Person vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

An der Mitgliederversammlung erfolgt die Beschlussfassung mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit kann die Mitgliederversammlung alternative Abstimmungsmethoden beiziehen. Wenn keine alternative Abstimmungsmethoden beigezogen werden oder auch die alternative Abstimmungsmethode kein klares Resultat liefert, entscheidet die Versammlungsleitung.

Die Vereinsauflösung benötigt die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten und 2/3 der Mitglieder müssen an der Mitgliederversammlung anwesend sein.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Personen. Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins und übernimmt Führungs- sowie Aufsichtsfunktionen in Bezug auf die Vereinsgeschäfte und die von den Mitgliedern abgenommene Vereinsstrategie.

Die Amtszeit für den Vorstand wie für das Präsidium beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Co-Präsidiums während seiner Amtszeit zurück und fällt die Anzahl Vorstandsmitglieder dadurch unter fünf, muss die Vakanz innerhalb von 3 Monaten durch den Vorstand bestellt und das Neumitglied in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann die operative Geschäftsführung an eine Geschäftsstelle delegieren resp. für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht). Er erlässt Reglemente, welche nähere Bestimmungen zu Abläufen/ Vorgehen, Organisation und Pflichten z.B. auch der Geschäftsstelle enthalten, und setzt Arbeitsgruppen ein.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) (Co-)Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) (weitere)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des (Co-)Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen aber mindestens 6 mal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann Personen wählen, die mit den Aufgaben der Führung der Geschäftsstelle beauftragt werden. Die personelle Führung, die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Vereinsreglement geregelt.

Die Geschäftsstelle kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Personen der Geschäftsstelle können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle wird vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigungen werden vom Vorstand in einem Unterschriftenreglement festgehalten.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden revidiert und an der Mutationsversammlung vom 09. Dezember 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

.....

Co-Präsidentin: Aktuarin, Protokollführerin:

..... **Milena Wiget**
Caroline Scheffelt